

# INFOBULLETIN

JANUAR 2025 · NUMMER 65



## Fachbeitrag

Sicherheit fürs Leben: Vermögen, Vorsorge und Nachfolge im Fokus

## Infos aus der Treuhandpraxis

Säule 3a, Steuerplanung und nachträgliche Einzahlungen

Aktuelles 2025 zur straflosen Selbstanzeige in Zürich

Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich



**Wegmann+Partner AG**  
Treuhandgesellschaft  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)



**Rekonta Revisions AG**  
Zugelassene Revisionsexpertin  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)

# EDITORIAL



Mit grosser Freude präsentiere ich Ihnen die 65. Ausgabe unseres Infobulletins. Diese Jubiläumsausgabe ist für mich Anlass, organisatorisch einen Schritt in die Zukunft zu gehen. Wir werden ab diesem Jahr unsere Infobulletins zwar weiterhin 2-mal jährlich kostenlos zur Verfügung stellen, im kommenden August 2025 in einer modernisierten, papierlosen Version, die problemlos auf unserer Homepage gelesen werden kann. Die jeweils zweite Ausgabe unseres Infobulletins (das nächste Mal im Januar 2026) wird dann wie bisher sowohl in Papierform als auch auf unserer Homepage erscheinen. Wir möchten so den Bedürfnissen unserer Kunden nach Flexibilität und Nachhaltigkeit gerecht werden, ohne den persönlichen Charakter unserer Infobulletins zu verlieren. Wir werden auch in Zukunft am Puls der Weiterbildung bleiben.

Ein weiteres Highlight ist die erfreuliche Entwicklung innerhalb unseres Teams. Ich gratuliere Magnus Fäh für die Beförderung zum Geschäftsleiter für Fachwissen. Zudem wird Gentrith Berisha Mandatsleiter. Beide haben sich diese Beförderung mit grossem Einsatz verdient. Besonders stolz bin ich auf mein engagiertes Team, das sich beim Workshop vom 17. Januar 2025 intensiv und kompetent mit zahlreichen Beiträgen mit dem Thema Sicherheit im Leben, Vermögen, Vorsorge und Nachfolge auseinandergesetzt hat.

Das zentrale Thema des Workshops haben wir zum Fachbeitrag «Sicherheit fürs Leben: Vermögen, Vorsorge und Nachfolge im Fokus» bestimmt. Es ist ein Themenkomplex, der viele Fragen aufwirft, aber auch essenziell ist, um mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken, für sich selber, die Familie, aber auch für das eigene Geschäft und für kommende Generationen.

3 aktuelle Themen aus der Treuhandpraxis ergänzen die Jubiläumsausgabe unseres Infobulletins: Die Säule 3a ist ein gutes Steuerplanungsinstrument und neuerdings sind nachträgliche Einzahlungen möglich. Aktuelles zur straflosen Selbstanzeige verschafft einen Überblick für betroffene Steuerpflichtige. Und zuletzt informieren wir über die Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich, denn der Kanton Zürich hat das ehrgeizige Ziel, sowohl schweizweit als auch international zu einem der attraktivsten Standorte für gemeinnützige Stiftungen zu werden.

Wir hoffen, dass diese Ausgabe wieder spannende und nützliche Informationen für Sie bereithält. Gleichzeitig freuen wir uns darauf, Sie auch in Zukunft mit innovativen Ideen und bewährtem Service zu begleiten – sei es als Printmedium oder digital.

Dr. iur. Peter Wegmann

# INHALT

JANUAR 2025 · NUMMER 65

<b>1</b>	<b>Aktuelles von Wegmann und Rekonta</b>	<b>S. 3</b>
1.1	Magnus Fäh, neues Mitglied der Geschäftsleitung für Fachwissen	S. 3
1.2	Gentrith Berisha, neu als Mandatsleiter	S. 3
1.3	Workshop vom 17. Januar 2025	S. 3
<b>2</b>	<b>Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>S. 4</b>
2.1	Säule 3a, Steuerplanung und nachträgliche Einzahlungen	S. 4
2.2	Aktuelles 2025 zur straflosen Selbstanzeige in Zürich	S. 7
2.3	Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich	S. 11
<b>3</b>	<b>Sicherheit fürs Leben: Vermögen, Vorsorge und Nachfolge im Fokus</b>	
3.1	Einleitung	S. 15
3.2	Familien- und Finanzverhältnisse	S. 16
3.3	Persönliche Wünsche und Ziele	S. 19
3.4	Planungshorizont und -Instrumente	S. 20
3.5	Professionelle Gesprächsführung	S. 24
3.6	Bearbeiten der Dokumente (Entwürfe) und Zustellung an Klienten	S. 26
3.7	Zielformulierung und Umsetzung	S. 29
3.8	Zusammenfassung	S. 30

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten.

Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

## 1 AKTUELLES VON WEGMANN UND REKONTA

### 1.1 Magnus Fäh, neues Mitglied der Geschäftsleitung für Fachwissen

Über Magnus Fäh haben wir in den 32 Jahren Firmenzugehörigkeit (seit März 1993) schon mehrfach in unseren Infobulletins (Aktuelles von Wegmann und Rekonta) berichtet. Er besitzt ein sehr hohes Fachwissen und bildet sich regelmässig weiter. Magnus Fäh ist ein sehr geschätzter Teamplayer und eine wertvolle Unterstützung für unsere Mitarbeitenden und wird sowohl intern und extern sehr geschätzt. Seit vielen Jahren ist er Mandatsleiter mit Einzelunterschrift. Er leistet für uns und unsere Kunden in den komplexen und vielseitigen Steuer-, Finanz- und Rechtsthemen sowie auch bei erbrechtlichen Fragen hervorragende Arbeit. Wir freuen uns daher Ihnen mitzuteilen, dass seit dem 1.1.2025 Magnus Fäh Mitglied der Geschäftsleitung für Fachwissen ist. Wir wünschen Magnus Fäh weiterhin viel Erfolg und bedanken uns für seine Firmentreue und freuen uns auf die nächsten Jahre der Zusammenarbeit.

### 1.2 Gentrit Berisha, neu als Mandatsleiter

Gentrit Berisha ist nun seit 1. Dezember 2021 in unserem Team. Wir stellten ihn in unserem Infobulletin Nr. 59 vom Januar 2022 bereits vor. Er hatte sich sehr gut und schnell in die Mandate eingearbeitet und ist im Team sehr beliebt. Er hat eine süsse kleine Tochter und ist zudem vor 2 Jahren Vater von Zwillingen geworden. Trotz starker privater Beanspruchung ist er immer pünktlich zur Stelle. Dank seiner guten Kommunikation und Fachkompetenz ist er auch bei der Kundenschaft beliebt und angesehen. Wir haben ihn per

1. Januar 2025 zum Mandatsleiter befördert und wir wünschen Gentrit Berisha weiterhin viel Erfolg und viele schöne Stunden mit seiner Familie. Wir freuen uns über die nächsten Jahre der Zusammenarbeit und bedanken uns für seinen Einsatz.

### 1.3 Workshop vom 17. Januar 2025

Am 17. Januar 2025 fand ein vierstündiger Workshop mit dem gesamten Team der Wegmann + Partner statt. Es war ein intensiver und äusserst bereichernder Austausch voller wertvoller Erkenntnisse und neuer Impulse. Im Mittelpunkt stand das zentrale Thema unseres Fachbeitrages. Die Vielfalt der Perspektiven, kombiniert mit fachlichem Know-how und praxisnahen Beispielen, sorgte für spannende Diskussionen und ein vertieftes Verständnis im Bereich Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen. Der Austausch war nicht nur inspirierend, sondern hat auch wertvolle Impulse für unsere Arbeit geliefert. Alles mit dem Ziel, Ihnen den bestmöglichen Service bieten zu können. Ein weiteres Highlight des Workshops war die Auseinandersetzung mit künstlicher Intelligenz (KI) im Treuhandbereich, vorgetragen von Michel Acacio. Gemeinsam haben wir Chancen, Herausforderungen und mögliche Einsatzbereiche von KI in unserer täglichen Arbeit analysiert. Es wurde deutlich, dass KI in Zukunft eine wertvolle Unterstützung sein kann bei der Automatisierung von Prozessen, von Datenanalysen, aber auch bei individuellen Kundenberatungen. Gleichzeitig bleibt der persönliche Austausch und das menschliche Fachwissen unersetzbar, um massgeschneiderte Lösungen für unsere Klienten zu bieten.



# 2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

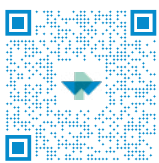
- 2.1 Säule 3a, Steuerplanung und nachträgliche Einzahlungen
- 2.2 Aktuelles 2025 zur straflosen Selbstanzeige in Zürich
- 2.3 Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich

## Info zum QR-Code

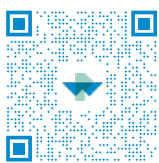
Halten Sie die Kamera Ihres Smartphones oder Tablets über den Code und Sie werden direkt auf die entsprechende Internetseite oder zu unseren Infobulletins geführt.



**Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall**  
(Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 44 vom August 2014).



**Schweizer Erbrecht, Neuerungen 2023**  
(Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 60 vom August 2022, Seite 26).



## 2.1 SÄULE 3A, STEUERPLANUNG UND NACHTRÄGLICHE EINZAHLUNGEN

### 2.1.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) ist eine Vorsorgeform, die auf dem schweizerischen 3-Säulen-Prinzip basiert. Es dürfen ausschliesslich Erwerbstätige mit einem AHV-pflichtigen Einkommen in der Schweiz in die Säule 3a einzahlen. Sind die Eheleute verheiratet und beide erwerbstätig, können diese unabhängig voneinander Einzahlungen tätigen.

Es gibt die beiden Vorsorgeträger Bank oder Versicherung, es ist die freie Entscheidung von jedem, welche Variante gewählt wird.

Einzahlungen in die Säule 3a sind steuerlich attraktiv und ein gutes Instrument für die jährliche Steuerplanung durch regelmässige Einzahlungen. Wir haben in früheren Infobulletins über die Säule 3a berichtet.

Ab dem 1. Januar 2025 sind auch nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a erlaubt, wir berichten nachfolgend.

- **Steuerliche Maximalabzüge:** Die maximal steuerlich begünstigten Einzahlungen in die Säule 3a in der Schweiz sind wie folgt festgelegt:

Für das Jahr 2024:

- CHF 7056.00 für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören.
- Maximum CHF 35 280.00, aber höchstens 20 Prozent des Erwerbseinkommens für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören.

Für das Jahr 2025:

- CHF 7258.00 für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören.
- Maximum CHF 36 288.00, aber höchstens 20 Prozent des Erwerbseinkommens für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören.

Die Einzahlungen müssen bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres auf dem Säule-3a-Konto eingegangen sein, um steuerlich berücksichtigt werden zu können.

- **Nachträgliche Einzahlungen:**

- Neue gesetzliche Regelung: Ab dem 1. Januar 2025 tritt in der Schweiz eine neue





FOTO: ADOBE STOCK / SCHLIENER

Regelung in Kraft, die es ermöglicht, verpasste oder unvollständige Einzahlungen in die Säule 3a nachzuholen. Diese nachträglichen Einzahlungen können jedoch erst ab dem Jahr 2026 für Beitragslücken ab dem Steuerjahr 2025 vorgenommen werden.

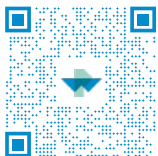
- **Erwerbseinkommen:** Im Jahr der nachzuholenden Einzahlung muss ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt worden sein. Dies bedeutet, dass die steuerpflichtige Person in diesem Jahr grundsätzlich berechtigt gewesen wäre, in die Säule 3a einzuzahlen, dies jedoch nicht oder nur teilweise getan hat.
- **Rückwirkungsfrist:** Nachträgliche Einzahlungen sind für die letzten 10 Jahre möglich, das gilt aber erst ab dem Jahr 2025 für verpasste Einzahlungen, also nicht früher (2024 oder weiter zurück).
- **Maximalbetrag:** Im Jahr der nachträglichen Einzahlung muss der ordentliche Maximalbetrag der Säule 3a vollständig ausgeschöpft werden. Zusätzlich ist pro Jahr ein nachträglicher Einkauf in der Höhe des sogenannten kleinen Beitrags (Einkaufsbei-

trag für Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss) zulässig, das heisst im Jahr 2025 maximal CHF 7258.00. Diese Regel gilt auch für Erwerbstätige ohne Pensionskasse, also insbesondere für Selbständig-erwerbende.

- **Einzahlungsbeschränkung:** Pro Jahr darf nur eine nachträgliche Einzahlung erfolgen. Der Einkaufsbeitrag darf man aber vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen, so wie das schon beim heute ordentlichen 3a-Einzahlungsbetrag möglich ist.
- **Bezug vor Referenzalter:** Bereits 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters darf man damit beginnen, 3a-Gelder zu beziehen. In diesem Fall sind aber keine nachträglichen Einzahlungen in die Säule 3a mehr möglich.
- **Bezugsmöglichkeiten:** Die Gelder aus der Säule 3a können unter verschiedenen Bedingungen und Altersgrenzen bezogen werden. In der Regel erfolgt der Bezug beim Erreichen des AHV-Rentenalters, also mit 65 Jahren. Es kann aber auch ein früherer Bezug getätigt werden, bis 5 Jahre vor dem Erreichen des



**Steuerplanung bei Vorsorge- und Nachfolgeregelungen** (Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 54 vom August 2019).



ordentlichen Rentenalters, das heisst ab 60 Jahren. Überdies ist auch ein späterer Bezug möglich, das heisst bis zu 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters, falls die steuerpflichtige Person weiterhin bis zu diesem Zeitpunkt erwerbstätig bleibt.

Es gibt auch noch eine Reihe von ausserordentlichen Bezugsmöglichkeiten wie zum Beispiel Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug ins Ausland, Kauf von Wohneigentum oder Bezug einer IV-Rente.

Der Bezug der Säule 3a wird mit einem reduzierten Steuersatz besteuert, die Steuersätze sind kantonal verschieden. Anknüpfungspunkt für die Besteuerung ist der Wohnsitz einer steuerpflichtigen Person.

- **Praxisbeispiel 1, erwerbstätige Eheleute:** Die Eheleute F. und M. sind beide erwerbstätig, wohnhaft in der Stadt Zürich, sie haben vor, Einzahlungen in die Säule 3a zu tätigen, haben ein gemeinsames steuerbares Einkommen für das Jahr 2025 von CHF 160 000.00, beide sind reformiert. Die Steuerbelastung würde CHF 29 238.00 (Kanton Zürich und Bund) betragen. Da beide erwerbstätig sind, können die Eheleute je den Maximalbetrag von CHF 7 258.00 in die Säule 3a einzahlen, womit sich das steuerbare Einkommen um CHF 14 516.00 reduziert, die Steuerlast würde CHF 24 505.00 betragen, die Einsparung beträgt also fast CHF 5 000.00 (total CHF 4 733.00), also rund 32 Prozent vom total einbezahlten Betrag. Dabei kommt es unter anderem auch auf die konkrete Grenzsteuerbelastung von den steuerpflichtigen Personen an. Bei geringen Einkünften ist die Steuerersparnis wesentlich kleiner, Einzelberechnungen pro steuerpflichtiger Person lohnen sich aber auf jeden Fall.
- **Praxisbeispiel 2, nachträgliche Einzahlung:** Wir gehen wieder von den verheirateten Eheleuten F. und M. gemäss Praxisbeispiel 1 aus. Beide sind immer noch erwerbstätig, in der Stadt Zürich wohnhaft und reformiert. Sie stellen im Jahr 2026 fest, dass sie vergessen haben, Einzahlungen in die Säule 3a für die Jahre 2024 und 2025 zu machen. Gemäss neuen gesetzlichen Grundlagen sind nachträgliche Einzahlungen für das Jahr 2025

möglich, wegen der Übergangsfrist aber nicht mehr für das Jahr 2024.

- **Praxisbeispiel 3, Besteuerung der Säule 3a:** Angenommen, die Eheleute F. und M. haben Konten aus der Säule 3a angehäuft, so wird das Total der angehäuften Beträge beim Bezug besteuert. Wenn beide in der Stadt Zürich wohnen (beide reformiert), so würde die Besteuerung für das Jahr 2025 wie folgt aussehen:
  - Bezug CHF 100 000.00: Die Steuern betragen CHF 4 900.00 für den Kanton Zürich und den Bund, also rund 4,9 Prozent.
  - Bezug CHF 500 000.00: Die Steuern betragen CHF 32 877.00 für den Kanton Zürich und den Bund, also rund 6,58 Prozent.
 Das Praxisbeispiel verdeutlicht, dass die Bezugssteuer in den meisten Fällen viel tiefer ist als die erzielten Steuerersparnisse bei Einzahlungen über die Jahre hinweg. Die kantonalen Steuerbelastungen sind sehr verschieden und Anknüpfungspunkt ist der Wohnsitz der steuerpflichtigen Personen, wir haben in einem früheren und heute nicht mehr ganz aktuellen Infobulletin über die verschiedenen Steuersätze der Kantone berichtet.

### 2.1.2 Unsere Empfehlung

- **Konkrete Berechnung im Einzelfall:** Wir erstellen bei jedem Steuerpflichtigen eine kurze Berechnung aufgrund der eigenen Familienverhältnisse wie auch Einkommenssituation, damit man sich bewusst wird, wie gross die Einsparungen sind. Es kommt natürlich auch auf die verschiedenen Sätze pro Kanton an, deshalb sind individuelle Berechnungen unerlässlich, um festzustellen, welche steuerlichen Vorteile bestehen.
- **Steuerliche Vorteile bei der Einzahlung:** Da die Einzahlungen in die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, sind solche Einzahlungen bei der Steuerplanung in fast allen Fällen zu empfehlen. Nur bei ganz geringen Einkünften muss man sich im Verhältnis zur Besteuerung bei der Auszahlung überlegen, ob sich solche Einzahlungen überhaupt lohnen.
- **Steuerfreier Vermögensaufbau:** Das angesparte Kapital in der Säule 3a wird während der Sparphase nicht versteuert (weder als Vermögen noch auf den Erträgen, wie zum Bei-

spiel Zinsen oder Dividenden). Es besteht daher ein steuerfreier Zinseszinseffekt.

- **Steuerbegünstigung beim Bezug:** Wie das Praxisbeispiel 3 gezeigt hat, empfehlen wir, jeweils den möglichen Bezug und die Steuerbelastung im Voraus zu berechnen. In der Regel ist die Steuerbelastung beim Bezug weit günstiger wegen der separaten Besteuerung (im Verhältnis zur grossen Steuereinsparung bei den Einzahlungen).
- **Mehrere Säule-3a-Konten:** Viele haben zwei oder drei Säule-3a-Konten, das hat den

Vorteil, dass man diese gestaffelt über mehrere Jahre beziehen kann, was steuerlich ein zusätzlicher Vorteil ist.

- **Fazit:** Einzahlungen in die Säule 3a sind steuerlich fast immer vorteilhaft und einfach zu handhaben. Man muss nur daran denken, jedes Jahr diese Einzahlungen bis spätestens 31.12. zu tätigen. Neuerdings bestehen sogar Möglichkeiten der nachträglichen Einzahlungen, wie bereits vorstehend erwähnt. Wir stehen auf jeden Fall mit Rat und Tat gerne zur Seite.

## 2.2 AKTUELLES 2025 ZUR STRAFLOSEN SELBSTANZEIGE IN ZÜRICH

### 2.2.1 Die Praxis

- **Einleitung:** Die gesetzlichen Grundlagen zur straflosen Selbstanzeige bestehen seit dem 1. Januar 2010. Dies gilt in der ganzen Schweiz, aber auch im Kanton Zürich, der Schwerpunkt unserer Infos zur Treuhandpraxis ist. Es wird unterschieden zwischen strafloser Selbstanzeige zu eigenen Lebzeiten (man kann zum Beispiel Vermögenswerte oder Einkommen der letzten 10 Jahre nachdeklarieren, es fallen Nachsteuern und Ver-

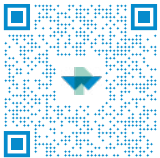
zugszinsen an, aber keine Bussen). Bei Nachlassfällen kommt es zur vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen, das heisst, beim Inventarfragebogen muss angegeben werden, ob zum Beispiel noch Schwarzgeld vorhanden ist. Falls dies bejaht wird, müssen die Konten für die letzten 3 Jahre nachdeklariert werden, ebenfalls mit Nachsteuern und Verzugszinsen, aber ohne Bussen.

Vor allem in den Jahren 2014 bis 2019 wurde im Kanton Zürich das meiste Schwarzgeld

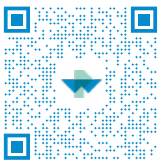




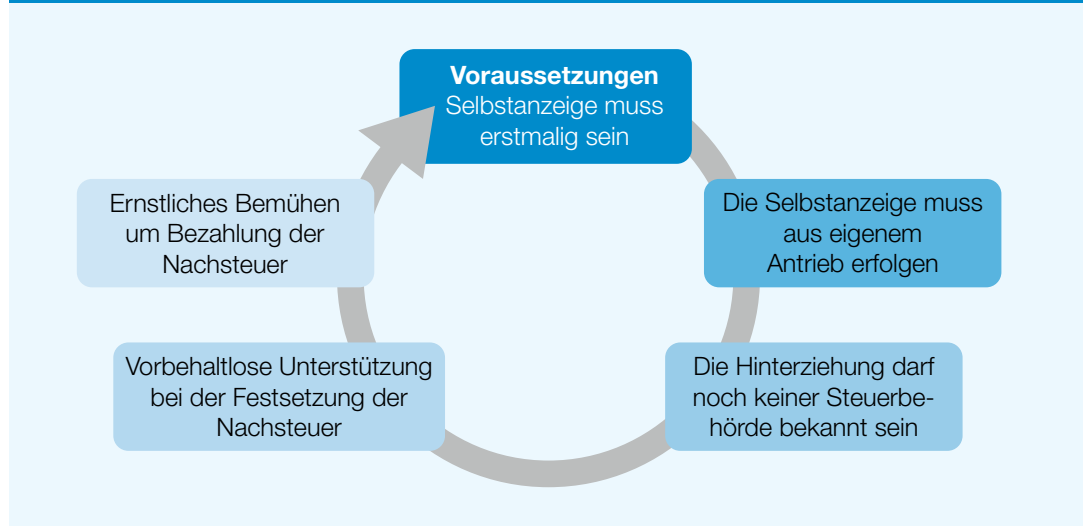
**Steuerstrafrecht 2016 und straflose Selbstanzeige** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 47 vom Januar 2016).



**Steuern 2020 (AIA, Selbstanzeige und STAF)** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 55 vom Januar 2020).



## KUMULATIVE VORAUSSETZUNGEN ZUR STRAFLOSEN SELBSTANZEIGE



Grafik 1: Kumulative Voraussetzungen zur straflosen Selbstanzeige

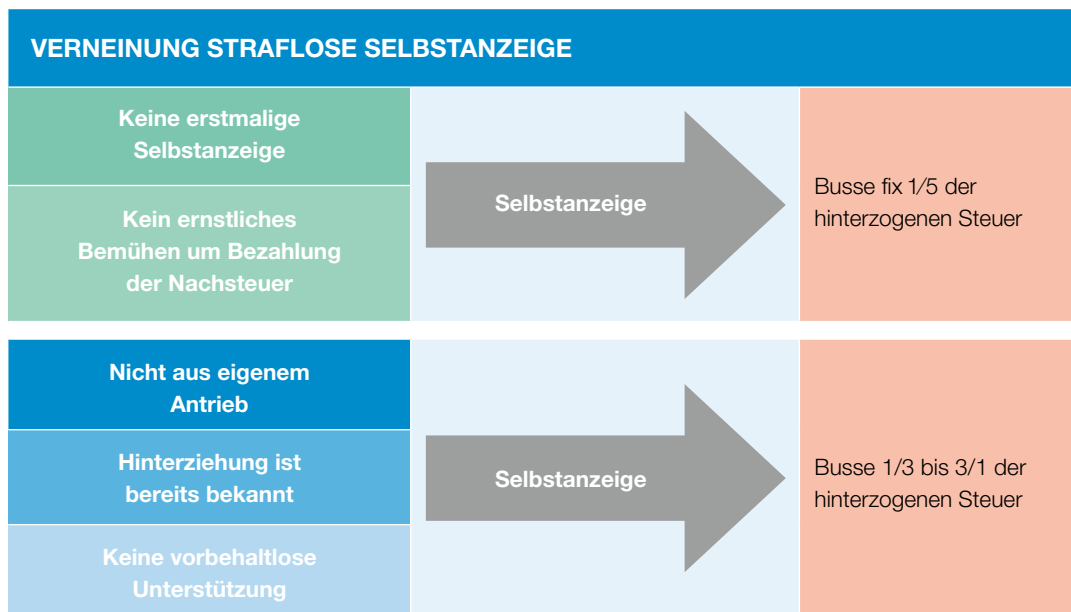
vor allem durch straflose Selbstanzeigen aufgedeckt. Wir haben in früheren Infobulletins detailliert über das Steuerstrafrecht und die straflose Selbstanzeige berichtet.

- **Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige (SSA):** Die kumulativen Voraussetzungen zur straflosen Selbstanzeige können Sie aus der Grafik 1 entnehmen. Bei Verneinung der straflosen Selbstanzeige gilt Grafik 2. Dies bedeutet unter anderem, dass auch eine 2. oder 3. Selbstanzeige möglich ist, dann muss allerdings eine Busse von 1/5 der hinterzogenen Steuer bezahlt werden.
- **Rechtsfolgen einer SSA:** Die Rechtsfolgen einer straflosen Selbstanzeige sind die Bezahlung von Nachsteuern inklusive Zins für die letzten 10 Steuerperioden ab Eröffnung. AHV, MWST und Verrechnungssteuer müssen gegebenenfalls zusätzlich bezahlt werden. Aber Achtung: Fehlt eine der Voraussetzungen gemäss Grafik 1, entfällt vom Grundsatz her die Straflosigkeit. Ein Sonderthema wurde und ist der automatische Informationsaustausch (AIA).
- **Automatischer Informationsaustausch (AIA):** Die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung sollte mit neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch

(AIA) verhindert werden, die Rechtsgrundlagen wurden am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Seither sammelt die Schweiz Daten, die ab 2018 erstmals ausgetauscht wurden. Die Meldungen von ausländischen Bankkonten waren und sind sehr umfangreich und präzise. Nur hat beispielsweise der Kanton Zürich damals wie heute kaum Zeit, sämtliche Konten zu überprüfen, sie werden dies aber auch heute noch laufend tun. Die entscheidende Frage lautet nun, kann trotz AIA noch eine straflose Selbstanzeige erfolgen, weil die Anzeige möglicherweise nicht aus eigenem Antrieb, sondern aus Angst vor dem Entdecktwerden erfolgt? Die grundsätzliche Antwort lautet: im Kanton Zürich grundsätzlich ja, in einigen anderen Kantonen und beim Bund nein (siehe nachstehende Ausführungen).

- **Aktuelle Praxis im Kanton Zürich zur straflosen Selbstanzeige:** Im Kanton Zürich ist es so, dass eine straflose Selbstanzeige (SSA) grundsätzlich gültig ist, denn der AIA schliesst den eigenen Antrieb nicht aus, solange die Zürcher Steuerbehörde keine aktive Kenntnis von der Meldung hat. In diesem Fall ist eine SSA nach wie vor möglich. Dies im Gegensatz zu der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie etlichen anderen Kantonen. Dort ist eine SSA nicht gültig, weil seit dem Inkrafttreten des AIAG (Gesetz über den





Grafik 2: Verneinung der straflosen Selbstanzeige

automatischen Informationsaustausch) der eigene Antrieb fehlt und davon ausgegangen wird, dass mit dem Eingang der Meldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Steuerbehörden grundsätzlich Kenntnis von der Hinterziehung haben.

Die Zürcher Steuerpraxis zur SSA ist also aktuell und im Jahre 2025 immer noch sehr grosszügig im Verhältnis zu anderen Kantonen. Trotz Inkraftsetzung des AIAG steht der straflosen Selbstanzeige grundsätzlich nichts im Wege (wenn die Voraussetzungen erfüllt sind). Auch die Motive sind aus Sicht des Steueramtes Zürich irrelevant, kleine Fehler bei SSA schliessen Straflosigkeit nicht aus. Selbst Unterlagen können bei nicht ganz vollständiger Eingabe nachgereicht werden und bei Bagatellfällen gibt es kein Verfahren oder eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Zusammenfassend kann bezüglich Praxis des Kantons Zürich zur SSA Folgendes gesagt werden: Eine straflose Selbstanzeige ist vom Grundsatz her immer noch möglich im Kanton Zürich trotz AIA, solange der Steuerkommissär diese verdeckten Konti nicht in der Datenbank der Eidgenössischen Steuerverwaltung gefunden respektive bearbeitet hat. Man darf sich aber auch nicht zu früh freuen, wenn eine steuerpflichtige Person eine rechtskräftige Steuerveranlagung erhält, auch auf eine solche kann die Steuer-

verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen. Nur weil irgendwo eine Meldung physisch oder elektronisch vorhanden ist, kann in diesem Fall nicht von «Kenntnis der Steuerbehörde» gesprochen werden.

- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen:** Die Voraussetzungen zur Straflosigkeit sind ähnlich wie bei der straflosen Selbstanzeige zu Lebzeiten (siehe vorstehende Ziffer). Die Rechtsfolgen sind allerdings andere, weil die Nachsteuerpflicht lediglich 3 Jahre (und nicht 10 Jahre) dauert, es müssen nur Nachsteuern und Verzugszinsen für 3 Jahre bezahlt werden. Die vereinfachte Nachbesteuerung bezieht sich ebenfalls auf Einkommens- und Vermögenssteuern und setzt voraus, dass ein Todesfall vorliegt. Im Kanton Zürich wird beim Ableben einer Person eine Steuererklärung per Todestag sowie auch ein Inventarfragebogen ausgefüllt. Auf Seite 3 Ziffer 8 des Inventarfragebogens gibt es eine Rubrik (8. Unversteuertes Einkommen bzw. Vermögen), welche mit ja oder nein ausgefüllt werden kann. Wird ein «ja»-Kreuz eingesetzt, wird von einem Antrag auf vereinfachte Nachbesteuerung ausgegangen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass bereits bei der Abgabe des Inventarfragebogens alles geklärt ist. Wird bei der Rubrik Ziffer 8 ein Nein angekreuzt, besteht die Gefahr, dass eine pri-

vilegierte vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen nicht mehr möglich ist. Auf jeden Fall ist es zu spät, nach Abschluss der Veranlagung der letzten Steuererklärung einen Antrag auf vereinfachte Nachbesteuerung zu stellen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Thematik der vereinfachten Nachbesteuerung ein Fall beim Bundesgericht hängig, fehlt das «ja»-Kreuz im Inventarfragebogen, wird wie erwähnt tendenziell ein ordentliches Nachsteuerungsverfahren durchgeführt, was unter anderem Streitgegenstand beim Bundesgericht ist.

### 2.2.2 Unsere Empfehlung

- **Zur straflosen Selbstanzeige zu Lebzeiten:** Für jene Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich, welche unversteuertes Vermögen oder Einkommen haben, kann sich die Frage nach wie vor stellen, ob eine straflose Selbstanzeige einzureichen ist. Wir haben diesbezüglich in der Praxis auch die Erfahrung gemacht, dass solche Schritte trotz AIA nach wie vor möglich sind. Das gilt aber nicht für andere Kantone, was im Einzelfall abzuklären ist. Zudem ist zu bedenken, dass das Bankgeheimnis im Inland in der Schweiz nach wie vor gilt, aber es gibt immer wieder politische Bestrebungen, das Bankgeheimnis in der Schweiz abzuschaffen. Sollte das Bankgeheimnis abgeschafft werden, kann es auch mit einer straflosen Selbstanzeige für die letzten 10 Jahre schwierig werden.
- **Empfehlung zur vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen:** Vor Einreichung des Inventarfragebogens ist wirklich sehr zu empfehlen, alles zu unternehmen und nachzuforschen, ob ein Erblasser noch nicht versteuertes Einkommen oder Vermögenswerte gehabt hat. Wird dies erst nach Einreichung des Inventarfragebogens und vor allem bei Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung getätigt, kann der Schutz der vereinfachten Nachbesteuerung auf lediglich 3 Jahre nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- **Generelle Empfehlung für die Einreichung der Belege:** Sowohl aus unseren Praxiserfahrungen wie auch gemäss Hinweis des Kantonalen Steueramts in Zürich empfiehlt es sich, vollständige chronologische Aufstellungen aller Belege per jeweils 31. Dezember einzureichen, bei Wertschriften mit Steueranzeigen und genau nachvollziehbaren Vermögenswerten in Excel-Listen. Auch offene Steuerperioden (noch nicht rechtskräftige) können mit einem Rektifikat der Steuererklärung korrigiert werden und es empfiehlt sich generell, die Vermögensvermehrung über die Nachsteuerperiode zu kontrollieren. Wir haben viel Erfahrung bei straflosen Selbstanzeigen sowohl zu Lebzeiten wie auch in Erbfällen und wir stehen mit Rat und Tat gerne zur Seite, falls sich dieses Thema stellen sollte.



## 2.3 STÄRKUNG DES STIFTUNGSSTANDORTS ZÜRICH

### 2.3.1 Die Praxis

- **Bedeutung der Stiftungen:** Die Schweiz ist eine der wichtigsten Standorte für Stiftungen weltweit. Ende 2023 gab es insgesamt 13 721 aktive Stiftungen in der Schweiz, die Tendenz ist weiterhin steigend. Zusätzlich beträgt das gesamte Stiftungsvermögen rund CHF 140 Milliarden. Diese Angaben können aus der Internetplattform Stiftung Schweiz entnommen werden.

Der Kanton Zürich steht an der Spitze der Schweizer Stiftungslandschaft mit einer beeindruckenden Anzahl von 2217 Stiftungen. Das geschätzte Gesamtvermögen beträgt CHF 18 Milliarden, dies hat einerseits mit der Grösse des Kantons und andererseits mit der Rolle von Zürich als internationaler Finanzplatz zu tun.

Generell gibt es eine ausserordentliche Vielzahl an gemeinnützigen Stiftungen, die Rahmenbedingungen sind aber in den letzten Jahren strenger geworden, sie werden durch die Stiftungsaufsicht kontrolliert, aber auch durch die Steuerämter. Je nach Kanton haben wir in letzter Zeit festgestellt, dass immer mehr an administrativem Aufwand verlangt wird sowie dass die Vergütungen an die Stiftungsräte tendenziell ehrenamtlich sein sollten. Wird dies aus Sicht der Steuerämter nicht eingehalten, so besteht die Gefahr, dass die Stiftungen das

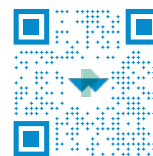
steuerliche Privileg der Gemeinnützigkeit verlieren und demzufolge wieder steuerpflichtig werden. Grundsätzlich sind gemeinnützige Stiftungen steuerbefreit, das gilt sowohl beim Vermögensübergang aus einer testamentarischen Verfügung (sie bezahlt keine Erbschaftssteuer), als auch bei den direkten Steuern, von denen die gemeinnützig anerkannten Stiftungen befreit sind.

Nachfolgend können wir über dieses komplexe Thema nur einen summarischen Überblick vermitteln, das Thema ist sehr vielschichtig und hochinteressant.

- **Zukunftsgerichtete Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich:** Am 9. Februar 2024 hat der Kanton Zürich bedeutende Massnahmen zur Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich bekannt gegeben. Das Steueramt Zürich hat seine Praxis zur Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen angepasst, um zeitgemässe und wirkungsvolle Rahmenbedingungen zu schaffen. Die wesentlichen Änderungen umfassen:
  - Entschädigung von Stiftungsratsmitgliedern: Neu ist eine angemessene Vergütung der Stiftungsratsmitglieder mit der Steuerbefreiung vereinbart. Dies ermöglicht es, qualifizierte Personen für die anspruchsvolle Stiftungsarbeit zu gewinnen.



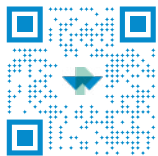
StiftungSchweiz:



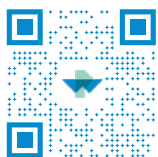




### SwissFoundations:

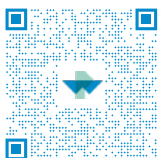


### Stiftungen im Kanton Zürich:



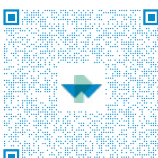
### Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

(Praxishinweis) vom 1. Februar 2024, Zürcher Steuerbuch Nr. 61.1:

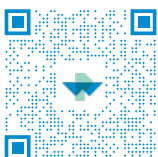


### Merkblatt Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen:

Praxisänderung des Steueramtes des Kantons Zürich (vom 25. Juni 2024):



### Die Stiftungen, Art. 80-89b ZGB:



- Anerkennen von Tätigkeiten im Ausland: Gemeinnützige Aktivitäten im Ausland werden neu gleichwertig wie solche im Inland anerkannt. Dies erleichtert es international tätigen Stiftungen, sich im Kanton Zürich niederzulassen.

Zusätzlich hat der Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit dem Verband der Schweizer Förderstiftungen (SwissFoundations) weitere Initiativen ergriffen:

- Koordinations- und Anlaufstelle: Eine neue Stelle bietet Beratung für die Gründung und Ansiedlung von gemeinnützigen Stiftungen.
- Informationsplattform: Die Webseite foundations.zuerich erhöht die Transparenz des Stiftungssektors und stellt ein Online-Desk für Infos zur Verfügung.
- Veranstaltungsreihe «Stiftungsgespräche Kanton Zürich»: Diese fördert den Dialog zwischen Politik und Stiftungssektor und stärkt die internationale Positionierung des Standorts Zürich.

Alle Massnahmen zielen darauf ab, den Kanton Zürich für Stiftungen attraktiver zu gestalten und die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Stiftungen zu intensivieren.

Das politische Ziel der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich ist ehrgeizig, man will Zürich zu einem führenden Standort für Stiftungen in Europa machen.

- **Praxisänderung des Steueramtes Zürich:** Die erwähnte Praxisänderung des Steueramtes Zürich per 1. Februar 2024 ist in verschiedenen Praxishinweisen und Merkblättern enthalten. Wir verweisen unter anderem auf das Zürcher Steuerbuch Nr. 61.1, gültig ab 1. Februar 2024, sowie auch auf das Merkblatt Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA.
- **Gesetzliche Grundlagen:** Die gesetzlichen Grundlagen zur Gründung und Führung einer Stiftung in der Schweiz sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und ergänzend im Obligationenrecht (OR) geregelt. Details können in diesen Bestimmungen nachgelesen werden und wichtig ist auch, dass eine Stiftung durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen

errichtet werden kann. Der zweite Punkt ist in der Praxis immer wieder anzutreffen, dass in testamentarischen Verfügungen Angaben zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung gewünscht und niedergeschrieben werden. Wir verzichten an dieser Stelle auf den Hinweis von weiteren gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Obligationenrechts (OR) sowie auch des Steuerrechts.

- **Besonderheiten bei der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung:** Beim Gründen einer gemeinnützigen Stiftung muss der Zweck auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet sein, zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Soziales, Umweltschutz oder Entwicklungshilfe. Gemeinnützigkeit bedeutet, dass die Mittel ausschliesslich für diese Zwecke verwendet werden. Um die Steuerbefreiung zu erlangen, muss ein Gesuch beim zuständigen Steueramt gestellt werden. Wie vorstehend erwähnt, hat sich die Praxis betreffend angemessener Entschädigung für die Stiftungsratsmitglieder gelockert. Bei der Gründung müssen zudem auch Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte bei der Stiftungsaufsicht eingereicht werden, das muss anschliessend dann auch jährlich erfolgen. Die Aufsicht überprüft dann, ob die Mittel korrekt und zweckgebunden verwendet werden, sämtliche Vergütungen des Stiftungsrates sind auch offenzulegen.

### 2.3.2 Unsere Empfehlung

- **Vorläufiges Fazit:** Als vorläufiges Fazit zum Thema zukunftsgerichtete Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich ist zu erwähnen, dass die erleichterten Rahmenbedingungen sehr zu begrüssen sind, insbesondere auch die Praxisänderung des Zürcher Steueramtes betreffend Steuerbefreiung. Es bleibt aber offen, wie das Kantonale Steueramt in Zürich (wie auch die Steuerämter in den anderen Kantonen der Schweiz) in den konkreten Einzelfällen vorgehen wird oder nicht. Es konnten im Moment noch keine neuen Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen werden. Es wird sich weisen, wie die Steuerämter ihr Ermessen im Einzelfall wahrnehmen.



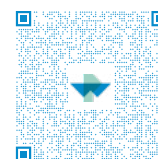


FOTO: ADOBE STOCK/IMAGE-PICTURE



### Kantonales Steueramt

**Zürich:** Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind:



- **Bezüglich Stiftungsgründung:** Es wird in jedem Einzelfall empfohlen, zu prüfen, ob die Gründung einer Stiftung trotz erleichterten Rahmenbedingungen im konkreten Fall angemessen und zielgerichtet ist oder nicht. Die Gründung einer Stiftung kann zu Lebzeiten erfolgen, aber auch durch Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel handschriftliches Testament).
- **Testamentarische Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen:** In der Praxis stellen wir insbesondere bei kinderlosen Personen fest, dass sich bei der Testamentberatung immer mehr die Frage stellt, an welche gemeinnützigen Institutionen das vorhandene Geld vererbt werden soll. Dabei stellt sich auch die Frage der Gemeinnützigkeit der Stiftungen, denn wenn die Gemeinnützigkeit gegeben ist, sind solche Vermögenszuwendungen in aller Regel betreffend Erbschaftssteuern steuerbefreit. Der Kanton Zürich hat auf der Webseite des Kantonalen Steueramtes in Zürich eine Übersicht aller Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind.

Welche gemeinnützigen Stiftungen in den letztwilligen Verfügungen eingesetzt werden sollen oder nicht, ist letztlich der persönliche Wunsch von jedem Einzelnen. Wir können aus Neutralitätsgründen diesbezüglich keine konkreten Empfehlungen abgeben, welche gemeinnützige Institutionen sich besonders für Zuwendungen eignen.

# 3 SICHERHEIT FÜRS LEBEN: VERMÖGEN, VORSORGE UND NACHFOLGE IM FOKUS

Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen (VFN) bieten wir seit vielen Jahren als Fachkompetenz für unsere Kunden an. Dieser Fachbeitrag vermittelt einen Überblick über unsere persönliche und vielfältige Beratungspraxis mit zahlreichen nützlichen Vorlagen. Eine vorausschauende Planung und Regelung schafft Sicherheit für das eigene Leben und alle Angehörigen.



Wegmann + Partner AG,  
Treuhandgesellschaft:

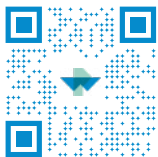


FOTO: ADOBE STOCK/OLLY



### 3.1 EINLEITUNG

Als qualifizierte Treuhandgeneralisten begleiten wir unsere Kunden persönlich, kompetent und langfristig auf ihrem Weg. Wir sind eine Traditionsgesellschaft für Privatpersonen und Unternehmen und verfolgen einen qualitäts- sowie zukunftsorientierten Kurs, wie man das auch unserer Homepage entnehmen kann.

Mit dieser strategischen Ausrichtung begleiten wir unsere Kunden nicht nur im Bereich Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberatung sowie Finanz- und Rechnungswesen und allenfalls bei Treuhandmandaten und Verwaltung, sondern auch bei Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen, welche wir kurz zusammengefasst als «VVN» bezeichnen. Zu diesen Themen haben wir auch viele Fachbeiträge geschrieben, die auf unserer Homepage kostenlos eingesehen werden können.

In diesem Fachbeitrag gewähren wir einen Einblick in unsere jahrelange Beratungspraxis im Zusammenhang mit «VVN». Ausgangspunkt sind immer die Familien- und Finanzverhältnisse von jeder Person, sofern wir die Steuererklärungen und allenfalls Buchhaltungen betreuen, haben wir bereits schon recht viele Kenntnisse (siehe nachstehende Ziffer 3.2). Im Zentrum steht bei uns der Kunde mit seinen persönlichen Wünschen und Zielen, diese sind der wichtigste Teil als Grundlage für die Umsetzung der VVN (siehe Ziffer 3.3, nachstehend). Über den Planungshorizont und die professionelle Gesprächsführung werden wir uns in den Ziffern 3.4 und 3.5 äussern, ebenso über die Vorgehensweisen bei der Bearbeitung der Dokumente (Ziffer 3.6). Eine konkrete Zielformulierung und Umsetzung ist wichtig, damit die eigenen Wünsche und Ziele nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig in die Tat umgesetzt werden können, wie in Ziffer 3.7 beschrieben.

VVN ist so vielfältig wie das Leben. Anstatt viele Worte zu verlieren, vermitteln wir auf der nachstehenden Grafik einen Überblick in Stichworten, was wir konkret unter VVN verstehen. Diese Stichworte sind auch auf unserer Homepage zusammengefasst und zu jedem einzelnen Themenbereich sind wir bei Fragen und Beratungen gerne für unsere Kunden da.

#### Vermögens-, Vorsorge- + Nachfolgeregelungen

Unsere Spezialkompetenz (VVN), der perfekte Mix unserer Fachkompetenzen als qualifizierte Treuhandgeneralisten, vertrauensvoll, verlässlich und nahe beim Kunden.



#### Unsere Kompetenzen

##### V Vermögensregelungen

- Gesamtvermögen (Übersicht mit Vorlagen)
- Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen
- Budgets für zukunftsorientierte Regelungen
- Kauf-, Schenkungs- und Erbvorbezugsvereinbarungen
- Liegenschaftsveräusserungen zu Lebzeiten
- Steuerplanung für den Privat- und Geschäftsbereich

##### V Vorsorgeregulungen

- Vorsorgeaufträge bei dauernder Handlungsunfähigkeit
- Patientenverfügungen für den medizinischen Notfall
- Vollmachten bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit
- Geschäftliche Notfallregelungen und Betriebliches
- Pensionsplanung mit persönlicher Begleitung
- Versicherungsplanung, Optimierung der Leistungen

##### N Nachfolgeregelungen

- Testament- oder Erbvertragsregelungen
- Ehe- oder Konkubinatsverträge
- Nachlassregelungen (z.B. Steuerinventarisaton)
- Geschäftsnachfolgeregelungen bei KMU
- Erbenvertretungen bei Nachlassabwicklungen
- Willensvollstreckermandate, professionelle Umsetzung

##### Ihr Mehrwert

- V** – Vertrauensvolle, mehrwert- und qualitätsorientierte Kundenbetreuung
- V** – Verlässliche, lösungsorientierte und kostenbewusste Auftragsabwicklung
- N** – Nähe zum Kunden, persönlich und individuell
- S** – Steuerplanung (gleich Steuern sparen) bei allen Phasen der VVN

Grafik 1: Unsere VVN-Grafik liefert einen Überblick in Stichworten

## 3.2 FAMILIEN- UND FINANZVERHÄLTNISSE

### 3.2.1 Familien- und Berufsverhältnisse

Für jede VVN-Planung sind die Familienverhältnisse (verheiratet, mit oder ohne Kinder, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatsverhältnisse, Patchworkfamilien) die erste Planungsgrundlage. Diese persönlichen Familienverhältnisse sind zum Beispiel ausschlaggebend, ob pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden sind oder nicht.

Die Berufsverhältnisse sind zwar in der Regel für die erbrechtliche Planung nicht zentral, haben aber einen Einfluss zum Beispiel auf die Höhe der Pensionskassenguthaben und ob Einzahlungen in die Säule 3a getätigt werden können.

Sofern Kunden von uns ein eigenes Unternehmen haben, so sind die Geschäftsgrundlagen in die Planung miteinzubeziehen. Unter Geschäftsgrundlagen verstehen wir die Geschäftsstruktur, den Gesellschaftszweck und die Eigentumsverhältnisse, Bilanz und Erfolgsrechnung, Erfolgsfaktoren der Unternehmung sowie das Geschäftsmodell. Alles zusammen kann bei einer Kurzanalyse zusammengefasst werden. Im Ablebensfall oder bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit bezieht sich die gesamte VVN auch auf den geschäftlichen Teil einer Person.

### 3.2.2 Gesamtvermögen (mit gebundenem Vermögen)

Basis für die Berechnung der Vermögensaufteilung für alle «VVN-Themen» ist das Gesamtvermögen in der Gegenwart, ein Teil dieses Vermögens kann aus den aktuellen Deklarationen gemäss letzter Steuererklärung entnommen werden. Diesen rein steuerlichen Vermögensaufstellungen ist eine weit umfassendere Darstellung des Gesamtvermögens gegenüberzustellen. So ist meistens der Verkehrswert (nicht der Steuerwert) von Liegenschaften im Gesamtvermögen aufzulisten, der allenfalls wertvolle Hausrat kann in das Gesamtvermögen aufgenommen werden und auch Guthaben aus der Pensionskasse und der Säule 3a sind aufzulisten (beides ist in der Steuererklärung nicht zu deklarieren). Erst wenn das gesamte Privat- und allenfalls Geschäftsvermögen unter Einbezug des gebundenen Vermögens nach Vornahme angemessener Bewertungen aufgelistet ist, ergibt sich ein repräsentatives Bild über das vorhandene Gesamtvermögen, so wie in Grafik 2 (rechte Seite) dargelegt. Guthaben aus der 2. Säule fallen nicht in die Erbmasse, dienen in der Regel aber zur Absicherung des überlebenden Ehegatten respektive eingetragenen Partners.

### 3.2.3 Einnahmen und Ausgaben, eventuell Budget

Wie hoch das Einkommen in der Gegenwart ist und in der unmittelbaren Vergangenheit war, kann in der Regel der Steuererklärung entnommen werden. Sie sind zentral für die Nachlassplanung wie auch für die Pensionsplanung, ebenso die Erstellung eines Budgets. Im Ablebensfall berechnen wir meistens, wie der überlebende Ehegatte mit Einbezug der Einnahmen den täglichen Lebensunterhalt bestreiten kann. Dabei helfen auch Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben, eventuell auch die Erstellung eines Budgets. Nachfolgend haben wir ein Beispiel eines Budgets in der Grafik 3 auf Seite 18 dargestellt:

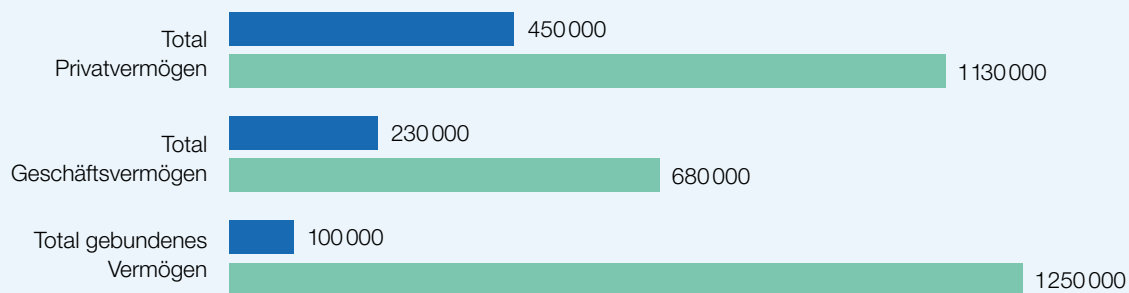




Aufstellung über das Gesamtvermögen 2025	Steuerwert	Verkehrswert
<b>1 Bewegliches Vermögen</b>		
1.1 Wertschriften und Guthaben	250 000,00	250 000,00
1.2 Bargeld und Gold	5 000,00	5 000,00
1.3 Persönliche Effekten (z.B. Kleider, Schmuck etc.)	0,00	20 000,00
1.4 Hausrat	0,00	80 000,00
1.5 Autos	20 000,00	50 000,00
<i>Subtotal</i>	<i>275 000,00</i>	<i>405 000,00</i>
<b>2 Liegenschaften</b>		
2.1 Liegenschaft in Zürich	500 000,00	900 000,00
2.2 Liegenschaft in Graubünden	100 000,00	250 000,00
<i>Subtotal</i>	<i>600 000,00</i>	<i>1 150 000,00</i>
<b>3 Schulden</b>		
3.1 Hypotheken	-400 000,00	-400 000,00
3.2 andere Schulden	-25 000,00	-25 000,00
<i>Subtotal</i>	<i>-425 000,00</i>	<i>-425 000,00</i>
<b>Total Privatvermögen</b>	<b>450 000,00</b>	<b>1 130 000,00</b>
<b>4 Geschäftsvermögen</b>		
4.1 Eigene Aktien	150 000,00	600 000,00
4.2 Kontokorrentguthaben	80 000,00	80 000,00
<b>Total Geschäftsvermögen</b>	<b>230 000,00</b>	<b>680 000,00</b>
<b>5 Gebundenes Vermögen</b>		
5.1 Lebensversicherungen	100 000,00	100 000,00
5.2 Gebundene Vorsorge	0,00	150 000,00
5.3 Pensionskasse	0,00	1 000 000,00
<b>Total gebundenes Vermögen</b>	<b>100 000,00</b>	<b>1 250 000,00</b>
Total Geschäftsvermögen	230 000,00	680 000,00
Total Privatvermögen	450 000,00	1 130 000,00
Subtotal	680 000,00	1 810 000,00
Total gebundenes Vermögen	100 000,00	1 250 000,00
<b>TOTAL VERMÖGEN</b>	<b>780 000,00</b>	<b>3 060 000,00</b>

Vermögensübersicht

● Steuerwert ● Verkehrswert



Grafik 2: Bild über das vorhandene Gesamtvermögen (Beispiel)

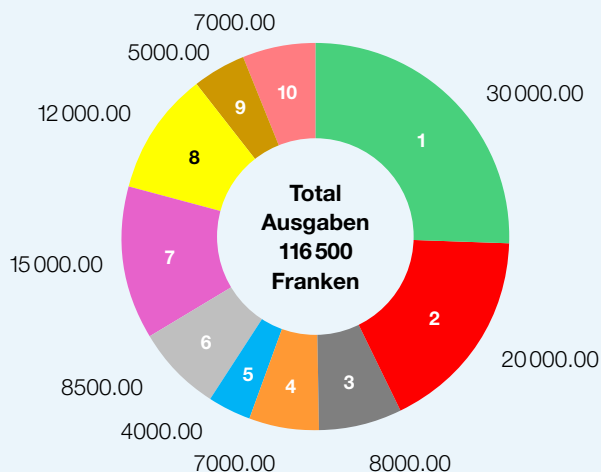
### Monatliche Einnahmen und Ausgaben

Jahr: 2025

Einnahmen	Jährlich	Monatlich	Budget
Steuerbares Einkommen	120 000,00	10 000,00	
Andere Einnahmen			
<b>Total</b>	<b>120 000,00</b>	<b>10 000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ausgaben</b>			
1 Wohnkosten	30 000,00	2 500,00	
2 Steuern	20 000,00	1 666,67	
3 Auto, ÖV, Beruf	8 000,00	666,67	
4 Versicherungen	7 000,00	583,33	
5 Gesundheit + Sport	4 000,00	333,33	
6 Geldzuwendungen	8 500,00	708,33	
7 Haushaltkosten	15 000,00	1 250,00	
8 Ferien und Freizeit	12 000,00	1 000,00	
<b>Subtotal Ausgaben</b>	<b>104 500,00</b>	<b>8 708,33</b>	<b>0,00</b>
9 Anschaffungen	5 000,00	416,67	
10 Gebundene Einzahlungen	7 000,00	583,33	
<b>Total Ausgaben</b>	<b>116 500,00</b>	<b>9 708,33</b>	<b>0,00</b>

Fehlbetrag/Überschuss			
Einnahmen total	120 000,00	10 000,00	0,00
Ausgaben total	116 500,00	9 708,33	0,00
Überschuss	3 500,00	291,67	0,00

### Ausgabenübersicht



Grafik 3: Beispiel eines Budgets

### 3.3 PERSÖNLICHE WÜNSCHE UND ZIELE

#### 3.3.1 Für das eigene Leben oder im Hinblick auf den Ablebensfall sowie bei gesundheitlicher Beeinträchtigung

Bei den Beratungsgesprächen bevorzugen wir es, vorerst von den persönlichen Wünschen für das eigene Leben auszugehen. Diese können beispielsweise darin bestehen, sich früher pensionieren zu lassen, das Geschäft zu verkaufen, ein Altersguthaben aufzubauen, Ehepartner und Kinder bestmöglich abzusichern, und es stellt sich oft auch die Frage, ob bereits schon zu Lebzeiten gewisse Vermögenswerte an Nachkommen (zum Beispiel Liegenschaften) übergeben werden sollen.

Schwerpunkt der VVN in diesem Fachbeitrag sind die Wünsche und Ziele, was im Ablebensfall sowie bei gesundheitlicher Beeinträchtigung (zum Beispiel Verlust der Handlungsfähigkeit) geschehen soll. Diese Wünsche sind zentraler Gegenstand und Ausgangspunkt für die VVN.

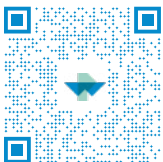
#### 3.3.2 Unterscheidung von Privat- und Geschäftsbereich

Bei KMU-Inhabern kommt neben dem privaten immer noch der geschäftliche Bereich dazu bei den gesamten VVN-Regelungen. Beim Ausfall von KMU-Inhabern, sei es infolge Tod oder verminderter Handlungsfähigkeit, sind sowohl die Familie wie auch die Mitarbeitenden eines Geschäfts betroffen. In rechtlicher Hinsicht betreffen letztwillige Verfügungen und Vorsorgeaufträge sowie Vollmachten in der Regel private und familiäre Regelungen, welche dann durch die geschäftlichen Besonderheiten ergänzt werden können. Auf jeden Fall ist es sinnvoll, den Privat- und Geschäftsbereich bei der Planung aufeinander abzustimmen.

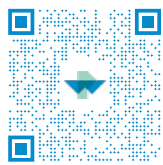




**Nachlassabwicklung mit Willensvollstrecker** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 64 vom August 2024).



**Personal- und Lohnmanagement** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 56 vom August 2020).



## 3.4 PLANUNGSHORIZONT UND -INSTRUMENTE

### 3.4.1 Grafische Übersicht Planungshorizont für VVN

Der Planungshorizont für Regelungen zu Lebzeiten (wie zum Beispiel Pensionsplanung und Geschäftsnachfolgeregelung) wickeln wir in Beratungsgesprächen ab. Unter Planungshorizont für VVN verstehen wir jene Planungen und Regelungen, die sich auf die verschiedenen Szenarien wie Ableben, dauernde Handlungsunfähigkeit sowie vorübergehende Handlungsunfähigkeit beziehen. Zur besseren Veranschaulichung haben wir in der Grafik 4 (rechts) den Planungshorizont dargestellt.

### 3.4.2 Hinweise auf Praxis und Gesetze

- **Verschiedene Szenarien mit oder ohne Regelung:** Einerseits sind die verschiedenen Szenarien (Ableben, dauernde oder vorübergehende Handlungsunfähigkeit) separat zu betrachten und andererseits ist auch der Hinweis erlaubt, was in der Praxis bei Fehlen von Regelungen passieren kann.

Fehlt im Ablebensfall eine letztwillige Verfügung, so ist nicht sichergestellt, wie das Privatvermögen verteilt wird. Das Konfliktpotenzial unter Erben wird grösser. Es ist aber auch nicht sichergestellt, ob das eigene Geschäft weitergeführt werden kann, letztwillige Verfügungen sind daher auf jeden Fall dringend zu empfehlen.

Bei dauernder Handlungsunfähigkeit kann es ohne Vorsorgeaufträge vorkommen, dass sich die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) aktiv in den privaten, aber auch geschäftlichen Bereich einmischt und verschiedene Bereiche im Privat- und Geschäftsbereich blockiert.

Generalvollmachten wie auch Bankvollmachten helfen bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit, sowohl private wie auch geschäftliche Abwicklungen sicherzustellen. Auch hier empfehlen sich konkrete Regelungen.

- **Vertrauenspersonen:** Zentral bei der Vorabklärung ist die Frage, welche Vertrauenspersonen für welche Szenarien eingesetzt werden. Im Ablebensfall agiert ein Willensvollstrecker,

bei dauernder Handlungsunfähigkeit sind es vorsorgebeauftragte Personen. Das Gleiche gilt sinngemäss für Patientenverfügungen wie auch für Generalvollmachten, da geht es immer um die Frage, wer bevollmächtigt ist.

Die Firma Wegmann + Partner AG agiert seit vielen Jahren auf Wunsch der Klienten als Willensvollstreckerin. Wir haben im letzten Infobulletin darüber berichtet.

Darin haben wir auch unser Willensvollstreckerenteam vorgestellt. Wir haben zudem dafür gesorgt, dass die Existenz der Firma Wegmann + Partner AG langfristig sichergestellt ist, wir machen regelmässig Workshops und haben nicht ein nur ein operativ tätiges Team, sondern auch ein Unternehmerteam, über dieses haben wir unter «Aktuelles von Wegmann und Rekonta» im Infobulletin Nr. 61 vom Januar 2023 berichtet.

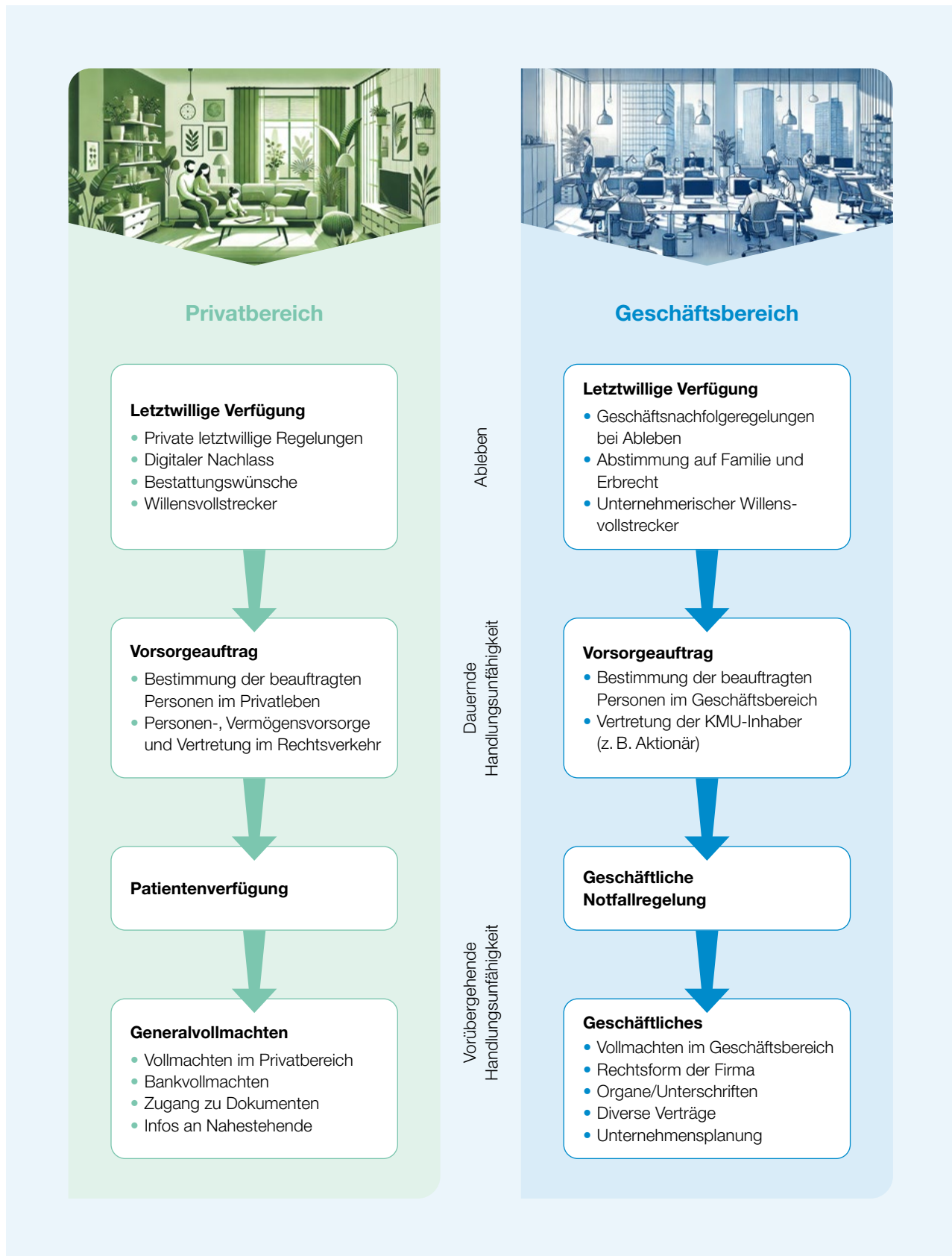
Anlässlich des Workshops vom 17. Januar 2025 haben wir unser Team als «WP-Fussballteam» präsentiert, siehe Grafik 5 auf der nachfolgenden Seite 22.

- **Versicherungen und Erbrecht:** Im Rahmen der rechtlichen Grundlagen werden die Versicherungen im schweizerischen Recht in das 3-Säulen-Konzept der Altersvorsorge eingeteilt, wir haben darüber in einem früheren Infobulletin berichtet.

In der beruflichen Vorsorge (Säulen 2a und 2b) bilden sich oft erhebliche, gebundene Vermögen, welche einerseits der eigenen Altersvorsorge dienen, andererseits aber im Ablebensfall nach einer klaren Begünstigtenordnung verteilt werden. Auch die 3. Säule (insbesondere Säule 3a) hat eine klare Rangreihenfolge, wie die Gelder verteilt werden.

Das schweizerische Erbrecht hat eine völlig andere gesetzliche Grundlage als die erwähnten 3 Säulen. Es geht vom Prinzip der Blutsverwandtschaft aus und lässt im gesetzlichen Rahmen Raum für testamentarische Gestaltungsmöglichkeiten, zum Beispiel Verfassen eines handschriftlichen Testaments mit entsprechenden Teilungsvorschriften und Einsetzung eines Willensvollstreckers.





Grafik 4: Planungshorizont für VVN



Grafik 5: WP-Fussballteam

Auf jeden Fall sind die beiden Vermögensmassen aus Versicherungen und Erbrecht auseinanderzuhalten. Sie sind aber bei einer Gesamtlösung aufeinander abzustimmen.

- **Ehe- und Erbrecht:** Vor allem bei der Bearbeitung von letztwilligen Verfügungen wie auch bei der Nachlassabwicklung hat das Eherecht (vor allem das Güterrecht) eine wichtige Planungsrolle für Verheiratete und eingetragene Partner. Man hat die Möglichkeit, zum Beispiel Gütertrennung zu vereinbaren und bei der Teilung des Vermögens infolge Erbschaft wird immer in einem ersten Schritt die güterrechtliche Auseinandersetzung berechnet (wie viel erhält der überlebende Ehegatte aus Güterrecht?) und in einem zweiten Schritt die erbrechtliche Berechnung der Vermögenswerte. Über das Güterrecht haben wir auch in einem früheren Infobulletin berichtet.

### 3.4.3 Planungsinstrumente im Privatbereich

- **Allgemeines:** Bei der Planung sind im Privatbereich gewisse in der Praxis bewährte Instrumente einzusetzen. Wir vermitteln nachfolgend einen ganz kurzen und stichwortartigen Überblick. Die nachfolgenden Planungsinstrumente beziehen sich vor allem auf die Regelungen von letztwilligen Verfügungen.
- **Ehegüterrecht, Konkubinat oder allein-stehend:** Je nach Zivilstand müssen verschiedene Planungsinstrumente (zum Beispiel Ehevertrag, Versicherung zugunsten des Konkubinatpartners oder des Geschäftspartners) in Betracht gezogen werden.
- **Form der letztwilligen Verfügung:** Das eigenhändig erstellte Testament ist in der Praxis vielfach anzutreffen. Formell kann man aber auch ein öffentlich beurkundetes Testament oder einen Erbvertrag wählen.
- **Erbrechtliche Planungsinstrumente:** Es braucht Kenntnisse über gesetzliche Erb- und Pflichtteile, wer erbt wie viel, man kann Erben oder Vermächtnisnehmer sowie Ersatzerben einsetzen, klare Teilungsvorschriften verfassen oder auch Auflagen sowie Bedingungen. Es besteht zudem die Möglichkeit, Vor- und Nacherben einzusetzen.

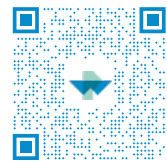
- **Versicherungsrechtliche Planungsmöglichkeiten:** Die Ansprüche aus AHV, BVG, Säulen 3a und 3b sind bei der Gesamtplanung miteinzubeziehen.
- **Vermögensplanung:** Dabei geht es um die Erwirkung einer sinnvollen Aufteilung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen und die damit zusammenhängenden Planungen.
- **Steuerplanung im Privatbereich:** Nicht nur die direkten Steuern, sondern auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in die Planungen miteinzubeziehen, insbesondere unentgeltliche Zuwendungen an Nichtverwandte können im Einzelfall recht hoch sein.
- **Digitaler Nachlass:** Diesem Thema ist besondere Beachtung zu schenken. Über den digitalen Nachlass haben wir ebenfalls schon im Jahre 2016 in unserem Infobulletin berichtet.
- **Bestattungswünsche:** Auch diese können im Voraus zum Beispiel konkret mit dem gewählten Friedhof abgemacht werden.

### 3.4.4 Planungsinstrumente im Geschäftsbereich

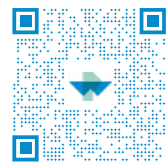
- **Allgemeines:** Die Planungsinstrumente im Geschäftsbereich sind weitgehend und beziehen sich auf sehr viele unternehmerische Dispositionen.
- **Gesellschaftsrechtliche Dispositionen:** Dazu gehört die Wahl der Rechtsform, soll mit einer Einzelfirma, Kollektivgesellschaft, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung agiert werden, was auch relevant für die gesamten Nachfolgeregelungen im Geschäftsbereich ist.
- **Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten:** Dazu gehören die Ausarbeitung von Organisationsreglementen, Aktionärbindungsverträge und Gesellschafterverträge, Arbeitsverträge etc.
- **Betriebswirtschaftliche Massnahmen:** Zu diesen gehört auch die Frage, wie der Verwaltungsrat gegenwärtig und zukünftig (auch im Ablebensfall oder bei Ausfall des Betriebsinhabers) besetzt werden soll, ebenso die Besetzung der Geschäftsleitung sowie die Besetzung der Mandats- und Abteilungsleiter.
- **Steuerplanung im Geschäftsbereich:** Auch im Geschäftsbereich ist eine professionelle Steuerplanung notwendig, um Steuern zu sparen.



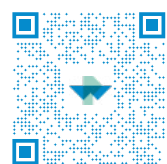
**Errungenschaftsbeteiligung (oft relevant, nicht immer verständlich)** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 63 vom Januar 2024).



**Steuerplanung bei Vorsorge- und Nachfolgeregelungen** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 54 vom August 2019).

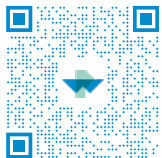


**Digitaler Nachlass** (Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 48 vom August 2016).

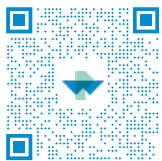




**Unternehmensplanung bei KMU** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 55 vom Januar 2020).



**Professionelle Gesprächsführung** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 45 vom Januar 2015).



- **Unternehmensplanung:** Generell ist bei der gesamten Unternehmensplanung zu Lebzeiten auch jene miteinzubeziehen, wenn der Hauptverantwortliche eines KMU infolge vorübergehender oder dauernder Handlungs-

unfähigkeit ausfallen sollte. Selbstverständlich auch alle Regelungen im Bereich der letztwilligen Verfügungen zur Thematik Geschäftsnachfolgeregelung (wer soll die Aktien im Ablebensfall bekommen).

## 3.5 PROFESSIONELLE GESPRÄCHSFÜHRUNG

### 3.5.1 Gesprächsvorbereitung

Bei der Gesprächsvorbereitung legen wir sehr viel Wert darauf, sämtliche uns zur Verfügung stehenden Unterlagen des Kunden zusammenzutragen, allenfalls eine Traktandenliste zu erstellen und oft auch visuelle Mittel zu verwenden (zum Beispiel Grafiken, Vermögensaufstellungen etc.). Wir verweisen nachstehend auf die Grafik 6, Muster Besprechung für VVN.

### 3.5.2 Zielsetzung für das Gespräch

Gerade im Bereich der VVN ist es uns wichtig, dass wir von den persönlichen Wünschen unserer Klienten ausgehen und möglichst zielgerichtet und nach Möglichkeit mit wenig Zeitaufwand konkrete Regelungen verfassen. So besteht das Ziel oft darin, lieber Grundsatzregelungen mit weniger Zeit- und Honoraraufwand zu treffen, als vor lauter Detailabklärungen gar keine Vorkehrungen zu treffen. Aber natürlich sind diese Zielsetzungen immer zusammen mit dem Kunden zu ermitteln.

### 3.5.3 Gesprächsführung

Rein vom Sachverhalt gehen wir von den konkreten Familien- und Finanzverhältnissen aus, die wir anlässlich der Besprechungen noch weiter vertiefen können. Wir weisen in der Regel auf die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen und Planungsmöglichkeiten hin und in einem Brainstorming kann dann ermittelt werden, was die verschiedenen Möglichkeiten sind. Im Ergebnis geht es dann um Lösungsvorschläge und die konkreten Vorgehensweisen werden festgelegt (wer macht was, welcher konkrete Inhalt und bis wann).

### 3.5.4 Gesprächsnachbearbeitung

Meistens erstellen wir eine detaillierte Aktennotiz sowohl in Papierform als auch elektronisch, die wir dann Jahre später (auch bei Nachlassabwicklungen) sinnvoll und gezielt einsetzen können. Es geht aber in erster Linie darum, nach der Besprechung die entsprechenden Dokumente zu bearbeiten (siehe nachstehende Ziffer 3.6). Über professionelle Gesprächsführung haben wir vor 10 Jahren in einem Infobulletin berichtet.




**Vermögens-, Vorsorge- + Nachfolgeregelungen («VVN»)**



für.....

Besprechung/Telefon/Videokonferenz vom .....

<p><b>1. Einleitung</b>  <b>1.1. Zielsetzung:</b> Gemäss persönlichen Wünschen wichtige Regelungen umsetzen (unser Vorschlag).  <b>1.2. Zeitaufwand:</b> Lieber Grundsatzregelungen mit wenig Zeitaufwand treffen als gar nichts vorkehren (unser Vorschlag).</p>	<p>Unsere Homepage  <a href="http://www.wptreuhand.ch">www.wptreuhand.ch</a>  </p>
<p><b>2. Familien- und Finanzverhältnisse</b>  <b>2.1. Familien- und Berufsverhältnisse</b>  <b>2.2. Gesamtvermögen (mit gebundenem Vermögen)</b>  <b>2.3. Einnahmen und Ausgaben, eventuell Budget</b></p>	<p>Vorlagen  <input type="checkbox"/> Datenblatt zustellen  <input type="checkbox"/> Vorlage zustellen  <input type="checkbox"/> Vorlage zustellen</p>
<p><b>3. Regelungen und persönliche Wünsche</b>  <b>3.1. Bisherige VVN-Regelungen</b>  <b>3.2. Persönliche Wünsche und Ziele</b></p>	<p>Notizen</p>
<p><b>4. Regelungsthemen im Bereich «VVN»</b>  <b>4.1. Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag, eventuell Ehevertrag)</b>                  Bestehen klare Regelungen oder die Gefahr, dass Erbstreitigkeiten entstehen? Ist ein Willensvollstrecker vorgesehen?  <b>4.2. Vorsorgeauftrag und Vorsorgebeauftragte</b>                  Wer handelt bei dauernder Handlungsunfähigkeit, die KESB oder Familienmitglieder sowie Vertrauenspersonen?  <b>4.3. Patientenverfügungen (kurze oder lange Version)</b>                  Wissen Familienmitglieder, Vertrauenspersonen und Ärzte, was in einem medizinischen Notfall zu tun ist?  <b>4.4. Vollmachten (General- und Bankvollmachten)</b>                  Wer kann handeln bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit, rechtlich sowie gegenüber Behörden und Banken?  <b>4.5. Weitere VVN-Regelungsmöglichkeiten</b>                  4.5.1 Privatbereich: Ehegüterrecht, Pensionsplanung, Kauf- und Schenkungsvereinbarungen, Konkubinatsverträge.                  4.5.2 Geschäftsbereich: Geschäftliche Notfallregelungen, Betriebliches (Rechtsform, Organe, Unterschriften, Verträge etc.).</p>	<p>Ihre Anliegen  <input type="checkbox"/> Muster zustellen  <input type="checkbox"/> Beratung erwünscht?    <input type="checkbox"/> Muster zustellen  <input type="checkbox"/> Beratung erwünscht?    <input type="checkbox"/> Muster zustellen  <input type="checkbox"/> Beratung erwünscht?    <input type="checkbox"/> Muster zustellen  <input type="checkbox"/> Beratung erwünscht?    <input type="checkbox"/> Beratung erwünscht?  <input type="checkbox"/> Beratung erwünscht?</p>
<p><b>5. Zielformulierung und Umsetzung</b></p>	<p>Notizen</p>

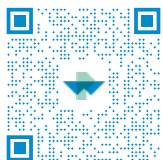


Wegmann + Partner AG • Treuhandgesellschaft • Seestrasse 357 • Postfach 674 • 8038 Zürich  
 Telefon 044 482 23 24 • Telefax 044 482 78 94 • [www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch) • [info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

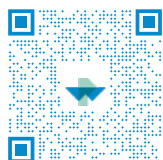
Grafik 6: Muster Besprechung für VVN



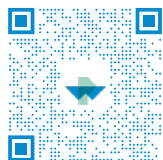
**Schweizer Erbrecht, Neuerungen 2023** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 60 vom August 2022).



**Begünstigung des Ehepartners** (siehe Infos 2.2 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 51 vom Januar 2018).



**Geschäftsnachfolge bei KMU** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 42 vom August 2013).



## 3.6 BEARBEITEN DER DOKUMENTE (ENTWÜRFE) UND ZUSTELLUNG AN KLIENTEN

### 3.6.1 Letztwillige Verfügungen (Testament oder Erbvertrag, eventuell Ehevertrag)

- **Letztwillige Verfügung im Privatbereich:** Bei verheirateten Personen stellt sich unter anderem die Frage, ob ein Ehevertrag abgeschlossen werden soll, um den überlebenden Ehepartner bestmöglich zu begünstigen.

In Ergänzung zu den Ausführungen zu den Planungsinstrumenten im Privatbereich (siehe Ziffer 3.4.3, vorstehend) ist zu entscheiden, welche Form der letztwilligen Verfügung gewählt werden soll. In der Praxis ist das handschriftlich verfasste Testament häufig anzutreffen. Zu den erbrechtlichen Planungsinstrumenten gehören Fragen wie Erb- und Pflichtteile, wer erbt wie viel, sollen Erben oder Vermächtnisnehmer und eventuell Ersatzerben eingesetzt werden, auch das Verfassen von Teilungsvorschriften oder Auflagen gehören zu der Gestaltung dazu. Dem digitalen Nachlass ist heute eine immer grösser wer-

dende Bedeutung zuzumessen und auch hier empfehlen sich klare Regelungen, Bestattungswünsche sind ebenfalls möglich. In vielen Fällen macht es Sinn, einen Willensvollstrecker einzusetzen.

- **Letztwillige Verfügung im Geschäftsreich:** Hat man eine eigene Firma (zum Beispiel Aktien von der eigenen AG, Stammtanteile der eigenen GmbH oder eine Einzelfirma), so lohnt es sich, sich darüber Gedanken zu machen, an wen das Geschäft im Ablebensfall übertragen werden soll und mit welchen Quotenanteilen. Natürlich ist es besser und empfehlenswert, wenn sich der verantwortungsvolle Inhaber eines KMU schon zu Lebzeiten mit der Geschäftsnachfolgeregelung befasst und sich mit seinen persönlichen Wünschen und Zielen für das Leben auseinandersetzt. Dieser Prozess kann in der Praxis sehr lange dauern und wir haben auch schon über das Thema Geschäftsnachfolgeregelung berichtet.



FOTO: ADOBE STOCK; BURDUN

In der letztwilligen Verfügung ist eine Abstimmung auf Familie und Erbrecht vorzunehmen. Ist der Unternehmer verheiratet und hat er Kinder, so haben diese Personengruppen einen Pflichtteilsschutz. Eine letztwillige Verfügung, welche Teile einer Geschäftsnachfolgeregelung enthält, ist daher immer mit den Familienverhältnissen, den persönlichen Wünschen betreffend Erbschaften im Privatbereich und Erbrecht abzustimmen.

Ist die Nachfolge eines Geschäftes Teil der letztwilligen Verfügung, so ist es zu empfehlen, dass der Willensvollstrecker auch geschäftlich erfahren ist. Wir nennen ihn «unternehmerischer Willensvollstrecker». Wird kein Willensvollstrecker eingesetzt, so handeln die Erben gemeinsam. Wenn diese verschiedene Interessen verfolgen, ist eine realistische Geschäftsnachfolgeregelung kaum mehr möglich.

### 3.6.2 Vorsorgeauftrag und Vorsorgebeauftragte

- **Vorsorgeauftrag im Privatbereich:** Bei diesem Szenario geht es darum, Regelungen zu treffen, wenn eine Person dauernd handlungsunfähig wird. Seit 2013 kann eine handlungsfähige Person einen Vorsorgeauftrag abschliessen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit und damit eine oder mehrere natürliche wie auch juristische Personen einsetzen. Bei der Bestimmung der beauftragten Personen im Privatleben werden oft Familienmitglieder gewählt (zum Beispiel an erster Stelle den eigenen Ehepartner, an zweiter und dritter Stelle die Kinder und allenfalls andere Personen). Beim Verfassen eines Vorsorgeauftrages gibt es zwei Möglichkeiten, entweder wird das Dokument eigenhändig geschrieben oder öffentlich bei einem Notar beurkundet. Bei der ersten Variante muss der ganze Text handschriftlich verfasst werden, versehen mit Ort, Datum und Unterschrift. Bei der zweiten Variante (öffentliche Beurkundung) ist das Beisein eines Notars notwendig. Beide Formvorschriften sind nach Gesetz gültig. Wir empfehlen aber in der Regel den öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag, weil dieser bei Eintritt der dauernden Urteilsunfähigkeit des Verfassers der KESB eingereicht werden muss und die KESB dann auch weniger Einwendungen erheben wird, wenn eine öffentliche Beurkundung durch einen Notar vorgenom-

men worden ist. Wir haben konkrete Muster, welche die Inspektorate der Notariate des Kantons Zürich mit der KESB abgestimmt haben. Inhaltlich geht es um die Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr. Auch darüber haben wir in einem früheren Infobulletin berichtet.

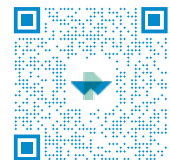
- **Vorsorgeauftrag im Geschäftsbereich:** Je nach Einzelfall und Wünschen empfehlen wir für den Geschäftsbereich andere beauftragte Personen einzusetzen als im Privatbereich. Ein überlebender Partner, welcher nicht geschäftserfahren ist, kann allenfalls mit den Aufgaben eines Vorsorgebeauftragten im Geschäftsbereich überfordert sein. Wir empfehlen, im selben Vorsorgeauftrag – welcher nach unserer Empfehlung öffentlich zu beurkunden ist – die verschiedenen Personengruppen im Privat- und Geschäftsbereich aufzulisten und die unterschiedlichen Aufgaben individuell zu verfassen. Auch diesbezüglich verfügen wir über entsprechende Muster. Es geht dabei vor allem darum, wie zum Beispiel der Eigentümer der Aktien einer Aktiengesellschaft als Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann und durch welche Person. Dasselbe gilt natürlich sinngemäss auch für den Eigentümer der Stammanteile einer GmbH oder von einer Einzelfirma.

### 3.6.3 Patientenverfügung (kurze oder lange Version)

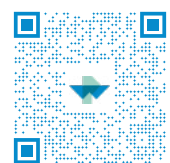
- **Patientenverfügung im Privatbereich:** Es gibt ganz viele verschiedene Muster von Patientenverfügungen, welche über das Internet als Vorlage abrufbar sind. Die gängigsten haben wir nebenstehend aufgelistet. In diesen Mustern werden die eigenen Daten aufgelistet, der Hausarzt und vertretungsberechtigte Personen angegeben für den Fall, dass man im Spital nicht mehr ansprechbar sein sollte. Es geht mitunter um lebensverlängernde Massnahmen in verschiedenen Szenarien, aber auch um Organspenden. Wir empfehlen die Übergabe der Patientenverfügung an den Hausarzt und die Aufbewahrung an einem sicheren Ort, welcher für die Familienmitglieder zugänglich ist.



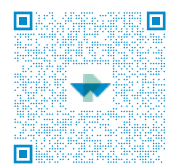
**Aufgaben der Vorsorgebeauftragten** (siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 52 vom August 2018).



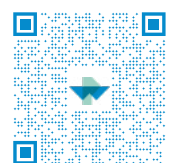
**FMH:**



**SKR:**



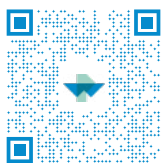
**Pro Senectute:**





### Patientenverfügung und Vollmacht bei Covid-19

(siehe Infos 2.1 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 56 vom August 2020).



- **Geschäftliche Notfallregelung:** Geschäftliche Notfallregelungen sind zwar nicht 1:1 das Pendant zu Patientenverfügungen, es sind aber Massnahmen, die von den Geschäftsinhabern im Fall einer vorübergehenden Handlungsunfähigkeit aufgeschrieben werden. Wenn zum Beispiel ein Betriebsinhaber kurzfristig wegen eines Spitalaufenthaltes, welcher einige Tage oder mehrere Monate dauern kann, ausfallen sollte, sind die geschäftlichen Notfallregelungen wichtig. Sie haben auch eine gewisse Bedeutung im Ablebensfall. Die Ausgestaltung dieser geschäftlichen Notfallregelungen hängt natürlich stark von den individuellen Gegebenheiten im Unternehmen ab und von der Unternehmensgrösse. Es geht dabei nicht nur um die Weiterführung des Tagesgeschäftes, sondern auch um strategische Entscheidungen. Spezielle Formvorschriften sind für die geschäftlichen Notfallregelungen nicht vorgegeben, es ist aber zu empfehlen, dass eine kurze und klare schriftliche Form verfasst wird zuhanden der leitenden Mitarbeitenden, Aktionäre und Verwaltungsräte. Auch hier empfiehlt sich die Hinterlegung an einem zugänglichen Ort.

Der mögliche Inhalt geschäftlicher Notfallregelungen kann zum Beispiel folgender sein:

- Ausserbetriebliche Massnahmen wie Sicherstellung, dass mehrere Personen im Handelsregister eingetragen und zeichnungsberechtigt sind. Dazu gehört auch die Stellvertretung gegenüber Banken mit entsprechendem Zugangscodex.
- Welche Stellvertretungsverhältnisse gibt es, welche Mitarbeitende können welche Aufgaben übernehmen?
- Existieren für alle Anwendungsgebiete die nötigen Vollmachten?
- Organigramm erstellen, in dem Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten definiert sind.
- Arbeitsprozesse und Abläufe sollen dokumentiert werden (je nach Betrieb, wenn nötig).
- Zugriffs- und Benutzungsrechte sind klar zu definieren mit Benutzernamen und Passwörtern.
- Schlüsselverzeichnisse sind ebenso zu erstellen, wo werden die Schlüssel aufbewahrt?

### 3.6.4 Vollmachten (General- und Bankvollmacht)

- **Generalvollmachten im Privatbereich:** Man unterscheidet verschiedene Generalvollmachten, bei denen eine bestimmte Person im Falle der vorübergehenden Handlungsunfähigkeit eingesetzt wird. Wir haben Muster und empfehlen meistens, dass diese nicht nur unterschrieben werden, sondern die Unterschrift bei einem Notar zusätzlich beglaubigt wird. Es ist gut zu überlegen, welche Personen als Vertrauenspersonen eingesetzt werden. Eine häufig gestellte Frage ist, ob eine Vollmacht auch nötig ist, wenn ein Vorsorgeauftrag abgeschlossen worden ist. Die Antwort lautet klar ja, denn die Vollmacht wird in der Regel bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit (zum Beispiel längerer Spitalaufenthalt oder wenn im Falle einer Demenz noch nicht genügend medizinische Abklärungen getroffen worden sind) eingesetzt. Die Vollmachten können auch mittels eines Hinterlegungsvertrags hinterlegt werden und erst ausgehändigt werden, wenn zum Beispiel eine Person 30 Tage nicht ansprechbar ist (wie zum Beispiel bei einem Spitalaufenthalt oder bei längerer Abwesenheit). Bankvollmachten sind von den Generalvollmachten zu unterscheiden. Oftmals reichen herkömmliche Generalvollmachten nicht bei den Banken. Bei jeder Bank sollte daher individuell die Unterschriftenregelung mit den für die Bank geltenden Formularen abgeschlossen werden. Wie erwähnt, sollte auch der Zugang zur Vollmacht sichergestellt werden, also an einem sicheren Ort aufbewahrt und allenfalls mit einem Hinterlegungsvertrag verknüpft werden. Infos an nahestehende Personen sind unerlässlich, sie müssen wissen, was vorgekehrt wurde und wo sich die Vollmacht befindet, damit diese bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers auch kurzfristig und bei Bedarf eingesetzt werden kann.
- **Geschäftliches:** Die oben erwähnten Vollmachten können auch für den Geschäftsbereich eingesetzt werden und es ist durchaus üblich, dass in der Praxis für den Geschäftsbereich andere Personen eingesetzt werden (zum Beispiel der Geschäftspartner) als im Privatbereich. Dieser Geschäftspartner kann dann auch bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit handeln, zum Beispiel als Vertreter

eines Aktionärs bei der Teilnahme und Beschlussfassung von Generalversammlungen bei Aktiengesellschaften. Auch diese Vollmachten können an einem sicheren Ort aufbewahrt werden mittels Hinterlegungsvertrag und erst dann ausgehändigt werden, wenn bestimmte im Hinterlegungsvertrag genannte Voraussetzungen erfüllt sind (zum Beispiel Abwesenheit von mindestens 30 Tagen aus verschiedenen bereits genannten Gründen). Die Rechtsform der Firma, die Organe und Unterschriften sowie ganz generell alle Planungsinstrumente im Geschäftsbereich (siehe dazu eine Übersicht in vorstehender Ziffer 3.4.4) tragen dazu bei, dass eine Unternehmung auch bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit nach wie vor zu 100 Prozent handlungsfähig bleibt. Wir verweisen auch auf einen Fachbeitrag, den wir im Jahre 2018 geschrieben haben. Je besser ein Betrieb rechtlich wie auch unternehmerisch mittels Unternehmensplanung organisiert ist, desto eher besteht die Gewähr dafür, dass der Betrieb

bei Ausfall des Inhabers von einem KMU auch handlungsfähig bleibt. Solche Massnahmen helfen übrigens nicht nur bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit, sondern auch bei dauernder Handlungsunfähigkeit oder im Ablebensfall.

### 3.6.5 Weitere VVN-Regelungen

- **Im Privatbereich:** Dazu gehören ganz kurz zusammengefasst Ehegüterrecht, Pensionsplanung, Kauf- und Schenkungsvereinbarungen, Konkubinatsverträge und jede Art von Vereinbarung, welche der Vermögensvorsorge dienen.
- **Im Geschäftsbereich:** Geschäftsnachfolgeregelungen zu Lebzeiten gehören zu den häufigsten Massnahmen, welche getroffen werden. Es sind zentrale Aufgaben eines Verwaltungsrates einer AG und im Rahmen der gesamten Unternehmensplanung. Die Geschäftsnachfolgeregelung zu Lebzeiten wie auch im Ablebensfall sind zentrale Aufgaben im Geschäftsbereich.

## 3.7 ZIELFORMULIERUNG UND UMSETZUNG

### 3.7.1 Definitives Bearbeiten der Dokumente

Nach der Besprechung aller Entwürfe mit den Klienten geht es um die definitive Zielumsetzung, nämlich das definitive Bearbeiten der Dokumente bei den verschiedenen Szenarien. Solange ein Testament nicht handschriftlich geschrieben ist und der Vorsorgeauftrag verfasst wurde, kann natürlich noch nicht von Zielformulierung und Umsetzung gesprochen werden. Es ist daher wichtig, die definitive Bearbeitung der Dokumente voranzutreiben. Dazu gehört in der Praxis auch die Terminfixierung bei einem Notar, falls dies aufgrund der Dokumente, welche beurkundet werden müssen, notwendig ist.

### 3.7.2 Hinterlegung der Dokumente

Es ist wichtig, dass sämtliche Dokumente an einem sicheren Ort aufbewahrt werden und zugänglich sind für die beauftragten Personen. Es

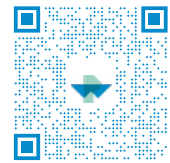
gibt verschiedene Möglichkeiten von Hinterlegungsorten. Wir haben zum Beispiel die Originaldokumente unserer Kundschaft in einem Bankschliessfach bei unserer Bank hinterlegt, dies erfolgt bei uns für unsere Kunden kostenlos. Darüber hinaus haben wir eine Version in Papierform als auch eine Version in elektronischer Form, um jederzeit den Zugriff zu gewähren.

### 3.7.3 Nachträgliche Änderung der Dokumente

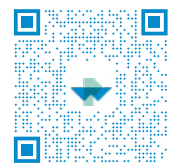
Ziele und Wünsche können sich ändern, ebenso Familien- und Geschäftsverhältnisse. Es ist daher wichtig, dass die allermeisten getroffenen Regelungen im Bereich VVN jederzeit ergänzt oder geändert werden können. Zum Beispiel bei handschriftlichen Testamenten können oft einfache Nachträge helfen, veränderte Bedürfnisse zu aktualisieren und zu regeln.



**Vorkehrungen beim Ausfall von KMU-Inhaber und -Inhaberin** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 52 vom August 2018).



**Unternehmensführung und Geschäftsmodelle bei KMU** (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 59 vom Januar 2022).





### 3.8 ZUSAMMENFASSUNG

Das Thema «VN» erscheint im ersten Moment etwas schwerfällig und kompliziert, klare Regelungen tragen aber nach unseren Erfahrungen dazu bei, dass man das eigene Leben sowohl im Privat- wie auch im Geschäftsbereich ruhig und mit einem Gefühl der Sicherheit weitergestalten kann. Viele schieben die Themen unnötig lange hinaus und es ist tatsächlich so, dass noch weit über die Hälfte der Bevölkerung in der Schweiz keine letztwilligen Verfügungen oder Vorsorgeaufträge getroffen haben. Dabei ist die Umsetzung der Regelungen weit weniger schwierig, als man es im ersten Moment glaubt.

Falls unsere Firmen in die Themen involviert sind, können Sie auf ein langjähriges und verlässliches Team zählen, das auch über die nächsten Jahre mit jüngeren Leuten weiteragieren wird. Im Notfall reagieren wir (zum Beispiel beim Tod eines Kunden oder bei Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit) sehr schnell und stehen den Angehörigen hilfreich zur Seite. Bei Beratungen rund um das Thema Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung, auch bei konkreten Fragestellungen.



**STANDORTE**



**Wegmann+Partner AG**

Treuhandgesellschaft  
 Seestrasse 357  
 8038 Zürich  
 Telefon +41 44 482 23 24  
 Telefax +41 44 482 78 94  
 info@wptreuhand.ch

**Rekonta Revisions AG**

Seestrasse 357  
 8038 Zürich  
 Telefon +41 44 482 85 58  
 Telefax +41 44 482 78 94  
 info@rekonta.ch

**Dr. P. Wegmann  
 Steuer- und Rechtspraxis**

Rütiweid 4, 6340 Baar  
 Telefon +41 44 482 23 24  
 Telefax +41 44 482 78 94  
 info@wptreuhand.ch

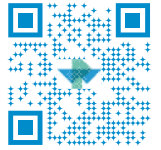
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)



### **WEGMANN+PARTNER AG**

TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH

Steuerberatung + Steuerplanung  
Rechtsberatung + Rechtsvertretung  
Wirtschafts- + Unternehmensberatung  
Finanz- + Rechnungswesen  
Treuhandmandate + Verwaltungen  
Vermögens-, Vorsorge- + Nachfolgeregelungen



### **REKONTA REVISIONS AG**

ZUGELASSENE REVISIONSEXPERTIN ZÜRICH

Eingeschränkte Revisionen  
Spezialprüfungen  
Ordentliche Revisionen



### **DR. P. WEGMANN**

STEUER- UND RECHTSPRAXIS BAAR

Verwaltungsratskompetenzen  
Geschäftsleitungsaufgaben  
Stiftungsratsmandate



**Wegmann+Partner AG**  
Treuhandgesellschaft

Seestrasse 357  
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 23 24  
info@wptreuhand.ch

Beide Firmen sind Mitglied  
von Treuhand Suisse.

Dr. iur. Peter Wegmann  
ist Mitglied von der Expert  
Suisse.

TREUHAND | SUISSE



**Rekonta Revisions AG**  
Zugelassene Revisionsexpertin

Seestrasse 357  
CH-8038 Zürich

Tel +41 44 482 85 58  
info@rekonta.ch